

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

(20a) Hannover, den 9. Oktober 1956

I/3 a - 41.42 (100)

Postanschrift: Friedrichswall 1 · Postfach
Fernruf: 16591

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben.

An die
Raiffeisenkasse Hestrup
eGmbH.

H e s t r u p

Betr.: Ihr Antrag gem. § 3 KWG auf Genehmigung zur
Umwandlung Ihrer Nebenzweigstelle ohne eigene
Kontenführung in Nordhorn in eine Hauptzweig-
stelle mit eigener Kontenführung

Auf den mir mit Schreiben Ihres Prüfungsverbandes vom
8.8.1956 übermittelten Antrag erteile ich Ihnen hiermit
gem. § 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25.9.1939
(RGBl. I S. 1955) die Genehmigung zur Umwandlung Ihrer
Nebenzweigstelle in Nordhorn in eine Hauptzweigstelle
mit eigener Kontenführung.

Den Tag, an dem die Umwandlung durchgeführt wird, bitte
ich mir anzuzeigen.

Die Gebühr für die Erteilung obiger Genehmigung setze ich
gem. Art. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung und
Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom
9.2.1935 (RGBl. I S. 205) mit

DM 25.--

(in Worten: Fünfundzwanzig Deutsche Mark)

fest.

Ich bitte, diesen Betrag auf Konto Nr. 27/167 der Nieder-
sächsischen Landeshauptkasse bei der Landeszentralbank von
Niedersachsen, Hauptstelle Hannover, mit der Bezeichnung
"Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung gem. § 3 KWG"
zu überweisen.

Im auftrage:

gez. Klausch

Beglaubigt:

Angestellte

DM 25,- Oberkass.

Raiffeisenkasse Hestrup

Hestrup, den 12. 10. 1956



